Vertrag zwischen	**Liechtensteinische Kraftwerke,** Im alten Riet 17, 9494 Schaan (nachstehend als **LKW** bezeichnet)
und	**x** **x** **x** (nachstehend als **ANB** bezeichnet)
betreffend	**Kollokation**

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 37 Abs. 1 VKND jedem anderen Betreiber auf zumutbare Nachfrage physischen Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihren CUDA-, CATV- und LWL-Anschlussnetzen, einschliesslich der physischen (elektrisch/optischen) Vollentbündelung, des gemeinsamen Zugangs *(Shared Access)* und des Zugangs zu Teilabschnitten (Teilentbündelung) sowie zu dafür notwendigen Annex-Leistungen zu gewähren.

1.2 Die Erbringung dieser Zugangsdienste richtet sich an Anbieter von Dienstleitungen der elektronischen Kommunikation. Die verfahrensrechtlichen Erfordernisse beschränken sich auf eine schriftliche Meldung an die liechtensteinische Regulierungsbehörde (Amt für Kommunikation, Kirchstrasse 10, Postfach 684, 9490 Vaduz). Diese Meldung hat nach Art. 43 KomG bestimmte Mindestangaben zu enthalten, insbesondere jene, die zur Identifikation des betreffenden Unternehmens erforderlich sind.

1.3 Der vorliegende Vertrag regelt die allgemeinen Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen, sowie die Grundzüge der für den physischen Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen notwendigen Kollokation (Annex-Leistungen).

1.4 Sind sämtliche Voraussetzungen gemäss Punkt 1.2 erfüllt, gewähren die LKW der Anbieterin von elektronischer Kommunikation (ANB) die Kollokation an den Standorten der LKW.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Der vorliegende Vertrag ist aufgeteilt in die vorliegende Vertragsurkunde („Standardvertrag“) und die weiteren Vertragsbestandteile.

2.2 Weitere Vertragsbestandteile sind insbesondere:

2.2.1 die Geschäftsbedingungen der LKW;

2.2.2 technische und betriebliche Detailregelungen;

2.2.3 Leistungsbeschreibungen;

2.2.4 Preise;

2.2.5 organisatorische Abwicklungen; sowie

2.2.6 sonstige Detailregelungen

2.3 Die weiteren Vertragsbestandteile sind dem Standardvertrag beigefügt und werden in der Anlage aufgeführt. Sämtliche in der Anlage aufgeführten Vertragsbestandteile bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2.4 Geänderte bzw. angepasste Vertragsbestandteile werden vorbehaltlich Punkt 2.6 jeweils durch Unterzeichnung einer neuen aktualisierten Anlage, welche sämtliche aktuellen Vertragsbestandteile aufführt, zwischen den Parteien vereinbart. Im Weiteren wird in der Anlage eine Übersicht über die Änderungen geführt.

2.5 Der Standardvertrag regelt im Sinne einer Rahmenvereinbarung die Grundzüge und Rahmenbedingungen der Kollokation. Basierend darauf können im Rahmen von Einzelvereinbarungen konkrete Dienstleistungen bezogen werden. Die Unterzeichnung des Standardvertrages ist Voraussetzung für den Abschluss von Einzelvereinbarungen, gewährt aber weder Anspruch noch Zusicherung hinsichtlich des Bezugs von konkreten Dienstleistungen.

2.6 Die einzelnen von der ANB bezogenen Dienstleistungen ergeben sich aus den Einzelvereinbarungen Bestellung Kollokation, welche integrierender Bestandteil dieses Vertrages darstellen. Abänderungen oder Erneuerungen von Einzelvereinbarungen werden in der Anlage nicht nachgeführt. Der jeweils aktuelle Stand der abgeschlossenen Einzelvereinbarungen ergibt sich aus der monatlichen Rechnung der LKW.

2.7 Sofern zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen Widersprüche bestehen, gelten die Vertragsbestandteile in der Reihenfolge ihrer Auflistung in der Anlage. Der Standardvertrag geht in jedem Fall vor.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Für die Auslegung der in diesem Vertrag und in den Vertragsbestandteilen verwendeten Begriffe und Abkürzungen gelten die im Handbuch Definitionen und Abkürzungen verwendeten Definitionen und Bestimmungen.

3.2 Für den Fall, dass in den einzelnen Vertragsbestandteilen Interaktionen auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail, Telefax, Webtool, etc.) ausdrücklich vorgesehen sind, vereinbaren die Parteien hiermit, dass die Anforderungen an die Schriftlichkeit erfüllt sind, wenn die Interaktionen gemäss den in den jeweiligen Vertragsbestandteilen beschriebenen Prozessen auf elektronischem Weg erfolgen. Interaktionen via E-Mail oder Telefax erfolgen an die dafür definierte Kontaktperson bzw. –adresse gemäss Liste Kontaktstelle.

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

3.3 Für Interaktionen via E-Mail akzeptiert die ANB hiermit, dass dafür die von den LKW ausgedruckte Papierkopie einer solchen E-Mail wie auch die Übermittlungszeit der LKW als Nachweis für die rechtsgültig erfolgte Mitteilung durch die LKW zum darauf ersichtlichen Mitteilungszeitpunkt gilt.

4 Allgemeine Voraussetzungen der Kollokation

4.1 Die LKW erbringen der ANB den Dienst Kollokation soweit und solange dies nach geltendem Recht vorgeschrieben ist. Insbesondere die nachfolgend erwähnten Voraussetzungen müssen für den Bezug jeweils kumulativ und im konkreten Einzelfall erfüllt sein. Ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Zuge jeder einzelnen Anfrage der ANB geprüft. Die LKW behalten sich zudem vor, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu jedem anderen beliebigen Zeitpunkt zu überprüfen.

4.2 Für sämtliche übrigen Dienstleistungen gelten die Bedingungen gemäss den entsprechenden übrigen Verträgen der LKW.

4.3 Der Dienst wird nur angeboten im Zusammenhang mit bestehenden und von den LKW selber genutzten Standorten und nur sofern diese über genügend Kapazität (inkl. Reserven) verfügen. Die ANB hat keinen Anspruch auf einen Ausbau des Standortes.

4.4 Kollokation wird nur an denjenigen Standorten angeboten, an denen die ANB auch einen entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss beziehen kann. Es besteht kein Anrecht auf die Nutzung von Kollokation, wenn keiner der entsprechenden Verträge vorliegt.

4.5 Eine Liste mit den verfügbaren Standorten für Kollokation („Standortliste KOL“) kann bei den LKW abgerufen werden. Die LKW können die Standortliste KOL jederzeit einseitig anpassen.

4.6 Im Einzelfall kann die Verwendung bestimmter Technologien in einer Kollokation ausgeschlossen sein.

4.7 Die Modalitäten des Zutritts werden im Handbuch Betrieb geregelt.

5 Kollokation / Leistungen der LKW

5.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen der LKW sind in der Leistungsbeschreibung definiert. Die ANB hat keinen Anspruch auf Erweiterung des Leistungsumfangs. Nicht explizit aufgeführte Leistungen jeglicher Art sind nicht Gegenstand des Vertrages.

5.2 Sämtliche von den LKW zur Verfügung gestellten Infrastrukturen, Installationen und Anlagen verbleiben im Eigentum der LKW bzw. eines allfälligen Dritten.

5.3 Die ANB darf die Kollokation ausschliesslich für den tatsächlichen Bedarf zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten nutzen. Der ANB ist es nicht gestattet, die Kollokation Dritten weiterzuvermieten. Die Nutzung für andere als elektronische Kommunikationsdienste ist der ANB nicht gestattet.

KONSULTATION - WWW.AKLLV.LI

5.4 Auskünfte über das LKW-Portal sind in jedem Fall unverbindlich. Der detaillierte Ablauf für die operativen Prozesse findet sich im Handbuch Betrieb.

5.5 Die von den LKW tatsächlich erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus den Einzelvereinbarungen Bestellung Kollokation. Der Vertrag über den einzelnen Standort kommt zustande durch die Offerte der LKW und die darauf basierende Bestellung der ANB gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb.

5.6 Soweit für die Nutzung der gesetzlichen Zugangsdienste in der Kollokation Einrichtungen notwendig sind, werden diese im Rahmen der jeweiligen Verträge (Vertrag TAL etc.) geregelt.

5.7 Die Zuführung in die Kollokation kann über die LKW-Leistung Backhaul oder über weitere LKW-Dienstleistungen, welche mit dem jeweiligen separaten Vertrag vereinbart werden, über andere Infrastrukturen einer bereits am Kollokationsstandort präsenten ANB oder über andere als oben aufgeführte Infrastrukturen, sofern diese zum Zeitpunkt der Anfrage der ANB ohne bauliche Massnahmen von den LKW genutzt werden kann, erfolgen.

5.8 Wird die Kollokation während mindestens drei Monaten nicht benutzt, so muss die ANB bei Platzmangel die Kollokationsfläche (Fläche, Gestellplatz etc.) auf entsprechendes Begehren der LKW freigeben. Durch entsprechendes Begehren der LKW gelten die diese Kollokationsfläche betreffenden Verträge und Vereinbarungen im entsprechenden Umfang als einverständlich aufgehoben. Die Kosten für die Freigabe bzw. Räumung gehen zulasten der ANB.

5.9 Die ANB darf im Rahmen der Kollokation nur Telekommunikations-Ausrüstungen (Bsp.: DSLAM, Router, Modem, ADM etc.) aufstellen, welche sie für die Erbringung der im Zusammenhang mit der Kollokation zugelassenen Dienstleistungen benötigt. Weitere Ausrüstungen sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Ausrüstungen für die Energieversorgung gemäss den Bestimmungen im Handbuch Technik. Die ANB ist verpflichtet, ihre Telekommunikations-Ausrüstungen regelmässig auf deren Betriebssicherheit zu prüfen.

5.10 Bei Platzknappheit bzw. zur Optimierung der vorhandenen Kollokationsfläche, insbesondere auch um Platz für weitere nachfragende ANB zu schaffen, können die LKW eine Verlegung der ANB-Ausrüstungen und -Anlagen auf Kosten der ANB verlangen.

5.11 Die LKW haften nicht und machen auch keine Rückerstattungen: bei angekündigten Unterbrüchen infolge betriebsnotwendiger Wartungsarbeiten und bei Messungen oder Netzumschaltungen/Netzausbauten während und falls notwendig auch ausserhalb des geplanten Wartungsfensters (Coordinated Maintenance Window, CMW). Die Zeiten für das CMW sind im Handbuch Betrieb definiert.

6 Backhaul / Leistungen der LKW

6.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen der LKW sind in der Leistungsbeschreibung definiert. Die ANB hat keinen Anspruch auf Erweiterung des Leistungsumfangs. Nicht explizit aufgeführte Leistungen jeglicher Art sind nicht Gegenstand des Vertrages.

6.2 Sämtliche der von den LKW zur Verfügung gestellten Infrastrukturen, Installationen und Anlagen verbleiben im Eigentum der LKW bzw. eines allfälligen Dritten.

KONSULTATION - WWW.AK.LV.LI

6.3 Auskünfte über das LKW-Portal sind in jedem Fall unverbindlich. Der detaillierte Ablauf für die operativen Prozesse findet sich im Handbuch Betrieb.

6.4 Die von den LKW tatsächlich erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus den Einzelvereinbarungen Bestellung Backhaul. Der Vertrag über den einzelnen Standort kommt zustande durch die Offerte der LKW und die darauf basierende Bestellung der ANB gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb.

6.5 Die LKW haften nicht und machen auch keine Rückerstattungen: bei angekündigten Unterbrüchen infolge betriebsnotwendiger Wartungsarbeiten und bei Messungen oder Netzumschaltungen/Netzausbauten während und falls notwendig auch ausserhalb des geplanten Wartungsfensters (Coordinated Maintenance Window, CMW). Die Zeiten für das CMW sind im Handbuch Betrieb definiert.

7 Leistungen und Pflichten der ANB

7.1 Die ANB ist verpflichtet, die im Handbuch Preise aufgeführten vereinbarten Preise an die LKW zu zahlen.

7.2 Die ANB ist für den Inhalt der Informationen verantwortlich, die sie oder ihr zurechenbare bzw. von ihr beauftragte Dritte den LKW übermitteln oder bearbeiten lassen.

7.3 Die ANB gewährt den LKW bei Vorliegen der Voraussetzungen Kollokation und Backhaul zu den gleichen Konditionen wie diejenigen der LKW.

7.4 Sofern im Standardvertrag oder in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird, trägt die ANB sämtliche Mehrkosten, die bei den LKW im Zusammenhang mit Kollokation und Backhaul anfallen.

7.5 Die ANB liefert den LKW auf Anfrage netzwerkbezogene Informationen betreffend die Ausrüstung, einschliesslich der eingesetzten Technologie und der Software sowie der elektrischen Verbrauchsnennwerte der Geräte, die an der Infrastruktur der LKW angeschlossen ist oder wird. Falls die LKW die berechtigterweise verlangten Informationen nicht erhalten, trägt die ANB allfällige daraus entstehende Nachteile und Kosten.

7.6 Änderungsbegehren der ANB, die vertraglich festgelegte Werte oder Standorte betreffen (wie Erweiterungen, Reduktionen etc.), sind schriftlich an die Kontaktstelle zu richten. Es gelten die Bestimmungen über die Bestellung gemäss Handbuch Betrieb. Die Bestimmungen zur Kündigung sind einzuhalten.

7.7 Sämtliche von der ANB im Rahmen der Kollokation aufgestellten resp. installierten Ausrüstungen und Anlagen verbleiben im Eigentum der ANB bzw. allfälliger Dritter.

7.8 Die ANB informieren die LKW rechtzeitig über geplante bauliche und installationsmässige Anpassungen ihrer eigenen Ausrüstungen sowie über den beabsichtigten Beizug Dritter zwecks Ausführung dieser Arbeiten. Solche Massnahmen unterliegen der schriftlichen Zustimmung der LKW, die nur in begründeten Fällen verweigert werden kann.

KONSULTATION - WWW.AKLV.LI

7.9 Unabhängig von der vertraglichen Haftung, haftet die ANB bei Vorliegen eines Verschuldens (Absicht, grobe und leichte Fahrlässigkeit) für alle Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inklusive reine Vermögensschäden), welche sie oder ein von ihr beauftragter Dritter infolge der Nutzung der Kollokation und Backhaul - insbesondere aber nicht ausschliesslich bei Arbeiten in der Anlage - den LKW, dem Personal der LKW oder einem Dritten zufügt.

7.10 Die ANB verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Kollokation und Backhaul bestehenden Risiken zu versichern.

7.11 Die ANB schliesst eine Haftpflichtversicherung insbesondere für sämtliche Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inkl. reine Vermögensschäden), mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 10 Mio. pro Ereignis und Versicherungsjahr ab. Die Police muss insbesondere eine Bestimmung enthalten, wonach bis zur vereinbarten Versicherungssumme ebenfalls versichert sind:

7.11.1 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die die ANB zum Gebrauch, zur Bearbeitung Verwahrung oder Beförderung übernommen hat; sowie

7.11.2 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit der ANB entstanden sind.

7.12 Die ANB legen den LKW bei Vertragsabschluss eine schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vor, dass eine Versicherungsdeckung gemäss den vorstehenden Bestimmungen besteht. Die ANB verpflichtet sich, einen allfälligen Wegfall der Versicherungsdeckung oder Teilen davon unverzüglich den LKW zu melden.

7.13 Die ANB schliesst für die ihr gehörenden Anlagen und Installationen sowie für Betriebsunterbrüche infolge von Schäden an diesen Anlagen und Installationen in ihrer Verantwortung angemessene Versicherungsdeckungen ab (z. B. Feuer-, Wasser-, Diebstahlversicherung, Schäden durch Dritte, usw.).

7.14 Die LKW haften nicht für Folgen, welche daraus entstehen, dass die vorerwähnten Versicherungen nicht oder nur teilweise abgeschlossen wurden bzw. aus irgendwelchen Gründen die Deckung unterbrochen ist oder nicht besteht.

8 Preise und Konditionen

8.1 Die Preise für Kollokation und Backhaul werden im Handbuch Preise festgehalten.

8.2 Die vereinbarten Konditionen für jede einzelne Kollokation und Backhaul ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag Bestellung Kollokation oder Backhaul.

8.3 Die im Handbuch Preise festgehaltenen Preise werden jeweils für mindestens ein Jahr, in der Regel vom 1. Januar bis 31. Dezember, vereinbart. Die Preise für das erste Jahr gelten ab Inkrafttreten des Vertrages bis mindestens 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens.

8.4 Die Rechnungsstellung und das Inkasso ergeben sich aus dem Handbuch Abrechnung.

KONSULTATION - www.AK.LV.LI

9 Haftung

9.1 Die Haftung der LKW richtet sich vorbehaltlich der Punkte 5.11, 6.5 und 9.2 des Standardvertrages nach den Geschäftsbedingungen der LKW.

9.2 Die Haftung der LKW ist in jedem Fall der Höhe nach beschränkt auf den durchschnittlichen Jahresumsatz (basierend auf den letzten drei Jahren vor Schadenseintritt) der LKW mit der ANB aufgrund dieses Vertrages, maximal jedoch auf CHF 10 Millionen. Umsätze aufgrund anderer Verträge (z.B. für Stromlieferung, CATV oder TAL Kupfer) bleiben ausser Betracht.

10 Anpassungen des Vertrages

10.1 Vertragsänderungen

10.1.1 Die LKW können das Basisangebot anpassen. Die Anpassung wird der ANB so rechtzeitig mitgeteilt, dass sie den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Frist kündigen kann. Kündigt die ANB den Vertrag nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist spätestens auf den Zeitpunkt der Anpassung, so gilt die Anpassung als genehmigt. Die durch die Anpassung auf Seiten der ANB entstehenden Kosten werden durch diese selbst getragen.

10.1.2 Die Anlage zum Vertrag wird entsprechend nachgetragen, jedoch nicht gegenseitig unterzeichnet.

10.2 Preisanpassungen

10.2.1 Die LKW sind berechtigt, erstmals per 1. Januar des Folgejahres des Jahres, in welchem der vorliegende Vertrag abgeschlossen wurde, Preisanpassungen vorzunehmen. Die Preisanpassung wird der ANB mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Preisanpassung gilt als genehmigt, wenn die ANB nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widerspricht und in jedem Fall durch Bezahlung der Rechnung der LKW, auf welcher die Preisanpassung enthalten ist.

10.2.2 Sollte auf den Zeitpunkt der Anpassung bzw. der erstmaligen Bereitstellung des Dienstes weder eine Einigung erzielt worden sein, noch ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen Behörde im entsprechenden Verfahren zwischen der ANB und den LKW vorliegen, so werden die Dienste reziprok solange zu den bisherigen Preisen bzw. den Preisen des Angebots (bei erstmaliger Bereitstellung) erbracht, bis die Parteien eine Einigung erzielt haben bzw. von der zuständigen Behörde ein rechtskräftiger Entscheid gefällt wurde; dies vorbehaltlich eines allfälligen Rück- oder Nachzahlungsanspruches.

10.2.3 Reicht die ANB nicht spätestens drei Monate nach Mitteilung der Anpassung bei der zuständigen Behörde ein entsprechendes Gesuch ein, gilt die Anpassung trotz Widerspruch mit Wirkung auf den ursprünglichen Anpassungstermin als genehmigt.

10.2.4 Die neuen Preise werden reziprok angewendet ab dem Datum der Einigung bzw. ab dem Zeitpunkt des von der zuständigen Behörde rechtskräftig festgesetzten Wirksamwerdens der neuen Preise. Eventuelle Rück- oder Nachzahlungen werden zu einem Basissatz CHF LIBOR sechs Monate verzinst. Als Stichtag zur Festlegung des Basissatzes wird das Ende des Monats, auf den die Preisanpassung durch die LKW mitgeteilt wurde, verwendet.

KONSULTATION - WWW.AKTIV.LI

10.2.5 Die Anlage zum Vertrag wird entsprechend nachgetragen, jedoch nicht gegenseitig unterzeichnet.

10.3 Drittwirkung

10.3.1 Sollte die zuständige Behörde in einem ordentlichen Verfahren zwischen den LKW und einem Dritten die geltenden Preise bezüglich einer oder mehrerer von diesem Vertrag betroffenen Dienstleistungen gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 38 Abs. 1 VKND neu festsetzen, so werden die entsprechenden Dienstleistungen reziprok zu den neuen Preisen ab dem Zeitpunkt des rechtskräftig festgesetzten Wirksamwerdens der neuen Preise im Drittverfahren erbracht. Eventuelle Rück- oder Nachzahlungen werden zu einem Basissatz CHF LIBOR sechs Monate verzinst. Als Stichtag zur Festlegung des Basissatzes wird das Ende des Monats, ab dem die Preisanpassung neu festgesetzt wird, verwendet.

11 Dauer und ordentliche Beendigung des Vertrages

11.1 Für den Vertrag als Gesamtes gelten die Vertragsdauer und Kündigungsfrist gemäss Geschäftsbedingungen der LKW.

11.2 Für die einzelnen Standorte der Kollokation gilt eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr. Danach läuft der Vertrag über den einzelnen Standort der Kollokation für eine unbestimmte Dauer weiter und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines jeden Monats – erstmals auf Ende der Mindestvertragsdauer – gekündigt werden. Die Kündigung eines einzelnen Standortes (Einzelvertrag Standort Kollokation) erfolgt mittels Formular KOL gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb.

11.3 Für Backhaul-Leistungen gilt eine Mindestvertragsdauer von einem Monat sowie eine Kündigungsfrist von einem Monat. Eine Kündigung ist auf das Ende eines jeden Monats möglich.

11.4 Auf den Zeitpunkt der Kündigung oder sonstigen Beendigung dieses Vertrages gelten auch alle vereinbarten Kollokationen und Backhaul-Leistungen als gekündigt. Für noch nicht abgelaufene Mindestvertragsdauern von vereinbarten Kollokationen sind die restlichen Vergütungen bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer, ungeachtet einer früheren Vertragsbeendigung, geschuldet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei einer Kündigung durch die LKW.

11.5 Nach Beendigung des Vertrages über die einzelnen Kollokationen bzw. des Vertrages als Gesamtes hat die ANB die Pflicht, den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen, d.h. insbesondere ihre Ausrüstungen und Anlagen zu entfernen. Allfällige von den LKW gelieferte Einrichtungen sind innert 10 Tagen nach Beendigung des Vertrages an die LKW zu retournieren. Erfolgt der Rückbau bzw. die Rückgabe nicht innert dieser 10 Tage, wird die ANB schadenersatzpflichtig. Die LKW haben zudem das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten der ANB. Dies gilt analog für Leistungsanpassungen (wie Reduktionen).

KONSULTATION - WWW.AKIL.V.LI

12 Ausserordentliche Beendigung des Vertrages

12.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos kündigen.

12.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:

12.2.1 der Konkurs über das Vermögen einer Partei eröffnet oder einer Partei die Nachlassstundung gewährt wird;

12.2.2 die ANB ihrer Pflicht zur Erbringung bzw. Erhöhung einer Sicherheitsleistung gemäss Ziffer 3.3 der AGB nicht nachkommt;

12.2.3 die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat;

12.2.4 die andere Partei aufgelöst und liquidiert wird;

12.2.5 behördliche Restriktionen oder Auflagen oder gesetzliche Bestimmungen die Leistung verunmöglichen; und

12.2.6 wenn die andere Partei die Geheimhaltungsverpflichtung gemäss Punkt 13 verletzt.

12.3 Die LKW haben überdies das Recht, den Vertrag sowie einzelne Dienstleistungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, ungeachtet einer allfälligen Mindestvertragsdauer, aufzulösen, falls:

12.3.1 die gesetzliche Verpflichtung, aufgrund derer der Vertrag geschlossen wurde, dahinfällt bzw. geändert wurde; oder

12.3.2 die im Vertrag definierten Voraussetzungen für den Bezug der Dienstleistung nicht mehr erfüllt sind.

13 Geheimhaltung

13.1 Umfang

13.1.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrages der anderen Partei bekannt werden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

13.1.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht werden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind.

KONSULTATION - WWW.AK.LV.LI

13.2 Behörden und Gerichte

13.2.1 Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen; es sei denn die gesetzliche Vorschrift oder die behördlich bzw. gerichtliche Anordnung würde dies untersagen.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Auf diesen Vertrag gelangt ausschliesslich liechtensteinisches Recht zur Anwendung.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ist Vaduz. Die LKW haben zudem das Recht, die ANB an ihrem allfälligen ausländischen Sitz sowie überall dort, wo sie über eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung oder über Vermögen verfügt, zu belangen (Wahlgerichtsstand zugunsten LKW).

15 Inkrafttreten und Ausfertigung

15.1 Dieser Vertrag tritt per tt.mm.jjjj in Kraft. Er ersetzt alle zwischen den Parteien bisher vereinbarten Vertragsbestimmungen betreffend Kollokation und Backhaul.

15.2 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Unterschriften der Parteien

Für die ANB

Ort und Datum:

Für die LKW

Ort und Datum:

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI